

## Inhaltsverzeichnis

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für den „Wetter-Bonus“

- § 1 Widerrufsbelehrung
- § 2 Welchen Umfang hat „Wetter-Bonus“
- § 3 Welche Leistung wird erbracht?
- § 4 Was gilt als Niederschlag im Sinne dieser Bedingungen?
- § 5 Welche Fahrzeuge sind versichert?
- § 6 Wie erhalten Sie Ihren Versicherungsschutz?
- § 7 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?
- § 8 An wen leisten wir?
- § 9 Wo gilt Ihr Versicherungsschutz?
- § 10 Ist ein Versicherungsfall zu melden (Obliegenheiten)?
- § 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

- § 12 Haben wir ein Ablehnungsrecht?
- § 13 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?
- § 14 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?
- § 15 Welches Recht findet Anwendung?
- § 16 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 17 Welche Regelungen gelten, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gerichtlich geltend machen?
- § 18 Wer ist Versicherer?
- § 19 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?
- § 20 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?
- § 21 Welche außergerichtliche Beschwerdestelle können Sie kontaktieren?
- § 22 Wie können Sie zu uns Kontakt aufnehmen?

Dem „Wetter-Bonus“ liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der BMW Bank GmbH (Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG (Versicherer) zugrunde, zu dem alle gemäß § 5 dieser Versicherungsbedingungen versicherbaren BMW Z4 Roadster oder Mini Cabrios von jeweils versicherten Personen angemeldet werden können, um die eingeschränkte Nutzung bei Schlechtwetter im bedingungsgemäßen Zeitraum zu entschädigen. Voraussetzung ist, dass sich der Kredit- oder Leasingnehmer auf dem Portal [www.wetter-bonus.de](http://www.wetter-bonus.de) als zu versichernde Person registriert und die Registrierung positiv beschieden wird. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer insoweit bestätigen, dass Sie den BMW Z4 Roadster oder das Mini Cabrio über ihn finanziert oder geleast haben (Erhalt des Vertragseröffnungsschreibens). Die versicherten Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### Allgemeine Versicherungsbedingungen "Wetter-Bonus" (AVB Wetter-Bonus)

#### § 1 Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

##### Widerrufsbelehrung

##### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: [wetter-bonus@creditlife.net](mailto:wetter-bonus@creditlife.net), Telefax +49 (0) 2131 2010 1 7258

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten: dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

##### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

##### Abschnitt 2

##### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

##### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervor gehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

## Ende der Widerrufsbelehrung

### § 2 Welchen Umfang hat "Wetter-Bonus"?

Der „Wetter-Bonus“ entschädigt Sie, wenn Sie ihren BMW Z4 Roadster oder ihr Mini Cabrio wegen erhöhten Niederschlags nur eingeschränkt mit offenem Verdeck nutzen können.

### § 3 Welche Leistung wird erbracht?

1. Erreicht die Zahl an Niederschlagstagen innerhalb eines Jahresquartals mindestens die für Ihre Postleitzahlen-Region maßgebliche Zahl an Niederschlagstagen, zahlen wir Ihnen die Leistung. Diese beträgt 100 € für jedes Quartal, in dem die Mindestzahl an Niederschlagstagen erreicht wurde. Entscheidend ist die Postleitzahlen-Region, in der die von Ihnen bei der Registrierung angegebene Anschrift liegt. Wie hoch die Mindestzahl an Niederschlagstagen dazu sein muss, finden Sie in der folgenden Tabelle. Die Auswertung der Niederschlagstage erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals. Wenn sich für Sie ein Anspruch auf Leistung daraus ergibt, zahlen wir die Leistung zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats aus.

| Mindestanzahl an Niederschlagstagen |  |                                     |                                     |                                     |                                     |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Region nach PLZ                     | Maßgebliche Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes | 1. Quartal<br>1. Jan. -<br>31. Mrz. | 2. Quartal<br>1. Apr. -<br>30. Jun. | 3. Quartal<br>1. Jul. -<br>30. Sep. | 4. Quartal<br>1. Okt. -<br>31. Dez. |
| 0xxxx                               | Dresden-Klotzsche                                      | 35                                  | 39                                  | 36                                  | 41                                  |
| 1xxxx                               | Berlin-Schönefeld                                      | 32                                  | 33                                  | 32                                  | 39                                  |
| 2xxxx                               | Hamburg-Fuhlsbüttel                                    | 40                                  | 43                                  | 42                                  | 47                                  |
| 3xxxx                               | Hannover   | 39                                  | 37                                  | 39                                  | 44                                  |
| 4xxxx                               | Düsseldorf   | 43                                  | 43                                  | 42                                  | 46                                  |
| 5xxxx                               | Köln / Bonn  | 42                                  | 42                                  | 43                                  | 46                                  |
| 6xxxx                               | Frankfurt/Main   | 37                                  | 36                                  | 36                                  | 38                                  |
| 7xxxx                               | Stuttgart / Echterdingen                               | 38                                  | 41                                  | 37                                  | 37                                  |
| 8xxxx                               | München Stadt  | 41                                  | 44                                  | 39                                  | 44                                  |
| 9xxxx                               | Nürnberg   | 36                                  | 40                                  | 37                                  | 38                                  |

2. Ändert sich nach der Anmeldung zu „Wetter-Bonus“ die von Ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Anschrift, gilt Folgendes: Ab dem auf die Adressänderung folgenden Quartal ist die Postleitzahlen-Region entscheidend, in der die neue Anschrift liegt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang den § 11.
3. Endet der Versicherungsschutz während eines Quartals, betrachten wir dennoch das gesamte Quartal. Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsschutz nicht wegen des Endes des Finanzierungs- bzw. Leasingvertrages endet. Wird in diesem Quartal die Mindestzahl an Niederschlagstagen erreicht, erbringen wir für dieses Quartal noch die Leistung.

### § 4 Was gilt als Niederschlagstag im Sinne dieser Bedingungen?

Als Niederschlagstag gilt ein Tag, an dem die Niederschlagshöhe mindestens 1 mm erreicht. Als Niederschlag gelten Regen, Schnee, Hagel und Graupel. Die Messungen werden an den oben genannten Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes durchgeführt. Als Tag gilt der Zeitraum zwischen 5:51 Uhr morgens und 5:50 Uhr des Folgetages. Die Zahl der Niederschlagstage in Ihrer Postleitzahlen-Region können Sie auf der Website [www.Wetter-Bonus.de](http://www.Wetter-Bonus.de) einsehen.

### § 5 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind alle finanzierten und geleaste BMW Z4 Roadster und Mini Cabrios, die Sie zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 über den Versicherungsnehmer finanzieren oder leasen. In diesem Zeitraum müssen Sie den Finanzierungs- oder Leasingvertrag abgeschlossen haben.

### § 6 Wie erhalten Sie Ihren Versicherungsschutz?

Sie erhalten Ihren Versicherungsschutz, indem Sie zu „Wetter-Bonus“ angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass Sie sich auf dem Portal [www.wetter-bonus.de](http://www.wetter-bonus.de) registriert und damit den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag Sommerwetter-Bonus beantragt haben. Sie sind nur versicherbar, wenn Sie Ihren BMW Z4 Roadster oder Ihr Mini Cabrio im Zeitraum zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 beim Versicherungsnehmer finanziert oder geleast haben. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Ihrer Registrierung diese Tatsache positiv bestätigen.

### § 7 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt am ersten Tag des Quartals, das auf den Erhalt des Vertragseröffnungsschreibens folgt. Voraussetzung ist, dass Sie sich zuvor auf dem Portal [www.wetter-bonus.de](http://www.wetter-bonus.de) registriert haben. Registrieren Sie sich auf dem Portal [www.wetter-bonus.de](http://www.wetter-bonus.de) erst nach Erhalt des Vertragseröffnungsschreibens, gilt Folgendes: Ihr Versicherungsschutz beginnt am ersten Tag des Quartals, das auf Ihre Registrierung folgt.
2. Der Versicherungsschutz endet zum Ende des Quartals, in dem der Finanzierungs- oder Leasingvertrag vereinbarungsgemäß endet. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens nach Ablauf von 36 Monaten nach der Anmeldung zu „Wetter-Bonus“.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Finanzierungs- oder Leasingvertrags (gleich aus welchem Grund) gilt Folgendes: In diesem Fall endet der Versicherungsschutz zum Ende des Quartals, das dem vorzeitigen Ende des Finanzierungs- oder Leasingvertrags unmittelbar vorausgegangen ist.
4. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, sobald Sie Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### § 8 An wen leisten wir?

Alle Leistungen zahlen wir unwiderruflich an Sie, ohne dass es einer Bestätigung durch uns bedarf.

### § 9 Wo gilt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz besteht nur in der Bundesrepublik Deutschland.

### § 10 Ist ein Versicherungsfall zu melden (Obliegenheiten)?

Die Meldung eines Versicherungsfalles ist nicht erforderlich.

### § 11 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

1. Da Ihr Anspruch auf Leistung in besonderem Maße von Ihrer Anschrift abhängig ist, müssen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mitteilen. Sie dürfen diese Mitteilung nicht schuldhaft verzögern. Sonst können für Sie Nachteile entstehen. Wir dürfen eine an Sie zu richtende Erklärung an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Eine solche Mitteilung könnte beispielsweise die Auswertung der Niederschlagstage im jeweiligen Quartal sein.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt der vorherige Absatz entsprechend.

### § 12 Haben wir ein Ablehnungsrecht?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Ihrer Anmeldung die Risikoübernahme abzulehnen, wenn die auf dem Portal [www.wetter-bonus.de](http://www.wetter-bonus.de) ersichtlichen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt sind. Dies dürfen wir ohne Angabe von Gründen tun. Lehnen wir die Risikoübernahme ab, werden wir Sie und den Versicherungsnehmer unverzüglich informieren.

### **§ 13 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?**

Das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen müssen immer in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Im Falle einer Mitteilung von Ihnen wird diese wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

### **§ 14 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags?**

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt Folgendes: Ihr Versicherungsschutz besteht weiter. Er endet zum Ende der ursprünglich mit Ihnen vereinbarten Laufzeit für Ihren Finanzierungs- oder Leasingvertrag. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens 36 Monate nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes.

### **§ 15 Welches Recht findet Anwendung?**

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?**

Bei Klagen der versicherten Person gegen uns aus dem Gruppenversicherungsvertrag gilt Folgendes:

Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.

### **§ 17 Welche Regelungen gelten, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gerichtlich geltend machen?**

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus dem Versicherungsverhältnis verfügen. Sie können diese auch gerichtlich geltend machen. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen zum Gerichtsstand gemäß §16 dieser Bedingungen.

### **§ 18 Wer ist Versicherer?**

Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss. Die Handelsregisternummer für die RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Andreas Schwarz.

Die RheinLand Versicherungs AG ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Versicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

Die Vertragsbearbeitung wird im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss durchgeführt. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Andreas Schwarz. Die Credit Life AG ist ebenfalls ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe.

### **§ 19 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?**

Die RheinLand Versicherungs AG betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

### **§ 20 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?**

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### **§ 21 Welche außergerichtliche Beschwerdestelle können Sie kontaktieren?**

Beschwerden können an den unter § 18 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann.

Die Beschwerde kann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf / Fax kostenlos.

Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin, Internet: ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.

### **§ 22 Wie können Sie zu uns Kontakt aufnehmen?**

Sie können sich per E-Mail, Telefon oder Post an uns wenden. Wenn Sie uns Post senden, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss. Für allgemeine Anfragen zum Produkt oder Fragen zur Leistung schreiben Sie uns an [wetter-bonus@creditleife.net](mailto:wetter-bonus@creditleife.net). Wir sind auch gerne telefonisch für Sie da. Die Telefonnummer lautet: 02131-2010 7305. Unter dieser Nummer sind wir montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.

Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz kündigen oder widerrufen möchten, schreiben Sie uns bitte an [wetter-bonus@creditleife.net](mailto:wetter-bonus@creditleife.net).